



AGEE
Weberstr. 4
53113 Bonn

SATZUNG

verabschiedet am 13. Juli 1991
in Köln,

geändert am 6. November 1992

geändert am 20. Mai 1997

in der Fassung vom 30. September 2006

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Entwicklungsethnologie (AGEE)“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach dem Eintrag in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Bonn. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.10. bis zum 30.9. des Folgejahres.

Er verfolgt die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens, und die damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist eine Vereinigung von Wissenschaftlern und anderen Personen und Institutionen mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten zur Verbesserung der staatlichen und nicht-staatlichen Entwicklungszusammenarbeit. Dies soll geschehen durch Einbringung und Förderung kultureller Aspekte in die Entwicklungszusammenarbeit, um dort das Verständnis für fremde Völker und Kulturen zu vertiefen.

Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch:

- Veranstaltungen und Publikationen,
- Aufbau eines internationalen Informationsnetzwerkes,
- Beratung bei Forschungsvorhaben und entwicklungsbezogenen Aufgaben,
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

§ 2 Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die einen schriftlichen Antrag stellen, für die Zwecke des Vereins tätig werden wollen und einen Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß bis zum 31.10. dem Vorstand schriftlich erklärt sein.

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Ziele des Vereins vorläufig ausschließen. Die Mitgliederversammlung hat in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit über den endgültigen Ausschluß zu entscheiden. Dem Mitglied muß vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Mitglieder, die den Beitrag bis zum Schluß des Kalenderjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Stehen zwei Jahresbeiträge aus, kann die Mitgliedschaft auf Vorstandsbeschluß gestrichen werden.

Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Alle Vereinsmitglieder, die den Jahresbeitrag bezahlt haben, besitzen je eine Stimme.

§ 4 Organe

Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Die Schaffung weiterer Organe kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Verhältnis der Organe untereinander regeln die Statuten.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Wahrung der o.g. Frist einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit. Zu Beginn der Versammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer bestimmt. Beide zeichnen das Ergebnisprotokoll ab.

Satzungsänderungen, Beschluß über die Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über die Schaffung weiterer Organe oder den Ausschluß von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- Festsetzung der Statuten.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertretern, einem Kassenwart und einem Schriftführer sowie deren Stellvertretern.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er kann vor Ablauf der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann den Verein durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit auflösen. Der Antrag hierzu muß auf der Einladung mitgeteilt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die **Förderung des Völkerverständigungsgedankens**.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13.07.1991 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.